

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das
Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)
— Drucksache 10/1746 —**

A. Problem

Die Gleichstellung des angenommenen minderjährigen Kindes mit dem leiblichen Kind ist durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) nur in den hierfür wichtigsten Rechtsgebieten erfolgt; sie fehlt noch in zahlreichen weiteren, insbesondere sozialrechtlichen Vorschriften. Hier findet sich auch häufig eine nicht mehr notwendige Unterscheidung und Aufzählung von leiblichen und angenommenen sowie von ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern.

Schließlich ist bislang die der Annahme in der Regel vorausgehende Adoptionspflege in sozialrechtlichen Vorschriften nicht genügend berücksichtigt.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses:

Zur Verwirklichung der familienrechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit leiblichen Kindern sollen die Unterscheidungen, auch rein sprachlicher Art, zwischen leiblichen und angenommenen Kindern sowie zwischen leiblichen und annehmenden Eltern überall dort beseitigt werden, wo sie sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Für das Adoptionspflegeverhältnis ist vorgesehen, daß der Krankenversicherungsschutz der versicherten Adoptionspflegeeltern sich bereits während der Adoptionspflegezeit auf das Adoptionspflegekind erstreckt und daß kindesbedingte Leistungen aus der Sozialversicherung und nach dem Bundeskin-

dergeldgesetz während der Adoptionspflegezeit in der Regel nur in der Person der Adoptionspflegeeltern zur Entstehung gelangen.

Die Unterscheidung zwischen ehelichen, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern in einzelnen sozialrechtlichen Vorschriften soll dadurch beseitigt werden, daß diese Kindergruppen unter dem Begriff „Kinder“ zusammengefaßt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes sind für den Bund, die Länder und Gemeinden insgesamt keine feststellbaren zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1746 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich Lowack Dr. Schwenk (Stade)

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das
Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)
— Drucksache 10/1746 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „für seine Kinder“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Kindergeld wird dem Berechtigten für seine Kinder geleistet. Als Kinder werden auch berücksichtigt
 1. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
 2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat),
 3. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. Ein minderjähriges Kind, dessen Eltern die Einwilligung zur Annahme des Kindes durch einen Dritten erteilt haben und das sich mit dem Ziel der Annahme in der Obhut des Dritten befindet, wird bei seinen Eltern nicht berücksichtigt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter „für seine Kinder“ eingefügt „und die ihnen durch § 2 Abs. 1 Gleichgestellten“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Als Kinder werden auch berücksichtigt
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert

Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht berücksichtigt.“

Entwurf

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),
3. Eltern.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.“

4. In § 8 Abs. 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist.“

5. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Redaktion setze ein das Ausfertigungsdatum des Adoptionsanpassungsgesetzes) (BGBl. I S. ... [Redaktion setze ein die Seite der Veröffentlichung des Adoptionsanpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt])

Auf ein Kind, das bereits vor dem ... (Redaktion setze ein das Datum des Inkrafttretentages nach Artikel 21 des Adoptionsanpassungsgesetzes) in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am ... (Redaktion setze das letztbeschriebene Datum ein) mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht anzuwenden,
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum ... (Redaktion setze das *letztbeschriebene* Datum *erneut* ein) geltenden Fassung weiter anzuwenden,

solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
3. unverändert

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.“

4. unverändert

5. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Redaktion setze ein das Ausfertigungsdatum des Adoptionsanpassungsgesetzes) (BGBl. I S. ... [Redaktion setze ein die Seite der Veröffentlichung des Adoptionsanpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt])

Auf ein Kind, das bereits vor dem ... (Redaktion setze ein das Datum des Inkrafttretentages nach Artikel 21 des Adoptionsanpassungsgesetzes) in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am ... (Redaktion setze das letztbeschriebene Datum ein) mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden,
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum ... (Redaktion setze das Datum **des Tages vor dem Inkrafttreten** ein) geltenden Fassung weiter anzuwenden,

solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,

Entwurf

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 1* des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 185c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. § 205 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

3. § 583 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

4. § 595 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 583 Abs. 5)“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

- b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

5. § 1262 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden

Beschlüsse des 6. Ausschusses

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom **20. Dezember 1984** (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 595 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

- b) unverändert

5. unverändert

Entwurf

aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

6. § 1267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 1267 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) unverändert

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 2** des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder, Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 3** des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des

Entwurf

Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Geset-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) unverändert

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder, die Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.“

c) unverändert

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 33b Abs. 2 bis 4)“ durch die Angabe „(§ 33b Abs. 1 bis 4)“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„Als Familienmitglieder gelten

1. der Ehegatte des Beschädigten,
2. die Kinder des Beschädigten,
3. die Kinder, die nach § 33b Abs. 2 als Kinder des Beschädigten gelten,
4. sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde,

wenn der Beschädigte den Lebensunterhalt des Familienmitglieds überwiegend bestreitet, vor der Schädigung bestritten hat oder ohne die Schädigung wahrscheinlich bestreiten würde.“

3. In § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33b Abs. 2 und 4 erfüllt“ durch die Worte „bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 3 hat, das die Voraussetzungen des § 33b Abs. 4 erfüllt“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„b) Beschädigte, die Grundrente nach § 31 beziehen, für ihre Kinder sowie für Kinder im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3.“

5. In § 33a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 33b Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 33b Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 33b wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Kinder gelten auch die in den Haushalt des Beschädigten aufgenommenen Stiefkinder. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der entsprechend der Aufzählung des Absatzes 2 dem anderen vorgeht“ durch die Worte „der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in der in § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Rangfolge dem anderen vorgeht.“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt gefaßt:

7. § 45 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Beschädigten seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder gelten auch

„(2) Als Kinder gelten auch

1. Stiefkinder, die der Verstorbene in seinen Haushalt aufgenommen hatte,

1. unverändert

2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie

2. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie

3. Kinder, deren nichteheliche Abstammung vom Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.“

3. unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

c) unverändert

„(4) Durch die Annahme der Waise als Kind bleibt ein Anspruch auf Waisenrente, der bis zur Annahme entstanden ist, unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) unverändert

8. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

8. unverändert

9. § 51 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch Stief- und Pflegekinder.“

Artikel 6

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) In Absatz 1 werden die Worte „leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

3. In § 43 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

3. unverändert

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch *Artikel 34* des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag dem überlebenden Ehegatten oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.

2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.

3. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Adoptiveltern“ gestrichen.

4. In § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

5. In § 63a Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch *Artikel 8* des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

Artikel 8

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), das zuletzt durch *Artikel 12* des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirks-schornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.“

Artikel 8

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

§ 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch *Artikel 5* des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(1) unverändert

Entwurf

Artikel 9

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Textstellen „Adoptivkinder,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder und Stiefkinder.“
 - b) In Satz 3 werden der Wortteil „Adoptiv-“ und das davorstehende Komma gestrichen.
3. In § 9 Abs. 4 werden die Textstellen „Adoptivkindern,“ und „, Adoptiveltern“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Bundesbaugesetzes

§ 139 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 8 Abs. 2 Buchstabe d bis f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 8 des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735) geändert worden ist, werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

Artikel 13

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Bundesbaugesetzes

§ 139 Abs. 4 Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, **3617**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 8 des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, **1807**), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199) geändert worden ist, werden die Worte „an Kindes Statt“ ersetzt durch die Worte „als Kind“.

Artikel 13

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai

Entwurf

1971 (BGBl. I S. 681), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder,“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1971 (BGBl. I S. 681), das durch § 4 des Gesetzes vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Kinder, Stiefkinder und Pflegekinder,“.

Artikel 14

Änderung der Kostenordnung

§ 24 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „oder durch Annahme als Kind verbunden“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erzeuger“ ersetzt durch das Wort „Vater“.

Artikel 15

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklären“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3, 5 und 9 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den sonstigen Familienangehörigen gehören auch die Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe des Wehrpflichtigen, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, sowie seine nichtehelichen Kinder.“
 2. In § 4 Abs. 1 werden ersetzt
 - a) die Angabe „bis 3“ durch „und 2“
 - b) die Angabe „5 bis 9“ durch „6 bis 8“.
 3. In § 7a Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „und 9“ gestrichen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 16

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch **Artikel 14** des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch **Artikel 4** des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und an Kindes Statt angenommenen Kinder“ gestrichen.

1. unverändert

2. § 20 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“

3. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

Der Klammerzusatz „(§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)“ wird gestrichen; am Satzende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.“

Artikel 17

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte**

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch **Artikel 12** des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch **Artikel 6** des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle

„(§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat“ ersetzt durch „und Kinder im Sinne des § 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung“.

„(§ 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), seine Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes sowie seine Enkel und Geschwister, die er in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat“ ersetzt durch „und Kinder im Sinne des § 1267 Abs. 1 a der Reichsversicherungsordnung“.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- b) unverändert

„§ 1267 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

2. In § 38 Abs. 2 wird die Textstelle „, und an Kindes Statt angenommene Kinder“ gestrichen.

2. unverändert

Entwurf

Artikel 18

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch *Artikel 8* des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch

1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).“

Artikel 19

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921) wird gestrichen.

Artikel 20

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 18

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch *Artikel 1* des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 3 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 2)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2)“ ersetzt.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) unverändert

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) unverändert

Artikel 19

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), das durch *Artikel 2* des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Lowack und Dr. Schwenk (Stade)**I.**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG) — Drucksache 10/1746 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 89. Sitzung vom 5. Oktober 1984 in erster Lesung beraten, an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung schlägt in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 1985 dem Rechtsausschuß einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag Zustimmung zu dem Entwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1985 einstimmig, den Gesetzentwurf mit den folgenden Änderungen anzunehmen:

Zu Artikel 1

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„In § 1 wird hinter „für seine Kinder“ eingefügt „und die ihnen durch § 2 Abs. 1 Gleichgestellten“.“

In der in Nummer 2 vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 1 wird der erste Satz gestrichen.

In der in Nummer 3 vorgesehenen Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird unter den Nummern 1 und 2 jeweils „Satz 2“ ersetzt durch „Satz 1“.

In der in Nummer 5 vorgesehenen Neufassung des § 44 wird unter Nummer 1 „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Zu den Artikeln 2 bis 5 und 17

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 6 Buchstabe b, Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b, Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b und Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a wird jeweils „Satz 2“ ersetzt durch „Satz 1“.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 42. Sitzung am 23. Januar und in seiner 47. Sitzung am 27. März 1985 beraten. Die Beschlußempfehlung, den Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung anzunehmen, wurde einstimmig gefaßt.

II.

Der Gesetzentwurf folgt dem Bedürfnis, die Gleichstellung des angenommenen minderjährigen Kin-

des mit den leiblichen Kindern über das Zivilrecht hinaus in allen relevanten Rechtsgebieten zu verwirklichen. Zu diesem Zweck werden die in zahlreichen Gesetzen noch vorhandenen Unterscheidungen nurmehr insofern beibehalten, als sie noch sachlich gerechtfertigt sind.

Die in der Ausschußberatung vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, die alle einstimmig beschlossen wurden, lassen sich wie folgt begründen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Es besteht einhellig die Absicht, auch Vollwaisen Kindergeld zukommen zu lassen. Dies soll im Rahmen des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes geschehen. Dem hätte aber die im vorliegenden Regierungsentwurf vorgeschlagene Streichung der Worte in § 1 „für seine Kinder“ im Wege gestanden. Diese ursprünglich vorgeschlagene Streichung soll nun nicht erfolgen; im Gegenteil soll vielmehr zusätzlich eingefügt werden „und die nach § 2 Abs. 1 Gleichgestellten“.

Damit wird es gesetzestechnisch erleichtert, im Rahmen des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes dem § 1 BKGG einen Absatz 2 anzufügen, in dem der Kindergeldanspruch von alleinstehenden Vollwaisen geregelt wird.

Es handelt sich also um das Fallenlassen eines Änderungsvorschlages, der einer weiteren beabsichtigten Änderung im Wege gestanden hätte, und um die Vorbereitung dieser weiteren Änderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 1 Satz 1 BKGG

Im Zuge dieser oben unter 1. beschriebenen Zielsetzung muß auch der im Regierungsentwurf als Satz 1 des § 2 Abs. 1 BKGG vorgesehene Satz „Kindergeld wird dem Berechtigten für seine Kinder geleistet“ gestrichen werden. Denn Vollwaisen werden dann das Kindergeld für sich selbst erhalten.

3. Noch zu Artikel 1 Nr. 2 — § 2 Abs. 1 Satz 4 BKGG

Mit diesem Änderungsvorschlag schließt sich der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung an, die damit dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommt (Drucksache 10/1746, S. 28/29), die Umschreibung des Adoptionspflegerverhältnisses stärker an die Formulierung in Artikel 2 Nr. 2, 3, 4 und 5, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 Nr. 6 des Entwurfs anzupassen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 3 Abs. 2 Satz 1 BKGG und Nr. 5 — § 44 Nr. 1 BKGG

Zu Artikel 2 Nr. 4 — Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 595 Abs. 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung und Nr. 6 — Buchstabe b — § 1267 Abs. 1a Reichsversicherungsordnung

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b — § 44 Abs. 1a Angestelltenversicherungsgesetz

Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b — § 67 Abs. 1a Reichsknappschaftsgesetz

Zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b — § 45 Abs. 2 Nr. 2 Bundesversorgungsgesetz

Zu Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a — § 3a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der oben unter 1. und 2. beschriebenen Zielsetzung. Da dort der erste Satz der für § 2 BKG vorgeschlagenen Fassung wieder gestrichen wird, rücken alle nachfolgenden Sätze in der Numerierung eine Zahl vor, was in den zahlreichen Bezugnahmen auf das Bundeskindergeldgesetz zu berücksichtigen ist.

5. Zu Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 19 jeweils Gesetzeskopf

Es handelt sich hier nur um die Berücksichtigung der in den Gesetzen, die mit den jeweiligen Artikeln geändert werden, zwischenzeitlich seit der Einbringung des vorliegenden Entwurfs eingetretenen Gesetzesänderungen im jeweiligen Gesetzeskopf bzw. um Berichtigungen hinsichtlich der letzten Änderungen dieser jeweiligen Gesetze.

6. Zu Artikel 18 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Hier handelt es sich zum einen ebenfalls darum, daß der Gesetzeskopf auf den letzten Stand gebracht werden muß. Zum anderen wird mit der Empfehlung einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Auf die dortige rein gesetzestechnische Begründung (Drucksache 10/1746, S. 28) wird daher verwiesen.

7. Der Rechtsausschuß hat davon abgesehen, der Anregung des Bundesrates zu folgen und den Anspruch auf Familienkrankenhilfe für Pflegekinder im Rahmen dieses Entwurfs zu regeln.

Die meisten Krankenkassen haben bereits in ihrer Satzung die Pflegekinder in die Familienkrankenhilfe unter der Voraussetzung einbezogen, daß der Versicherte sie voll unterhält.

Diese Praxis sieht der Rechtsausschuß als angemessen an, so daß mit der gesetzlichen Regelung bis zur Einordnung des Krankenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch gewartet werden kann.

8. Zu Artikel 21 — Inkrafttreten

Der vorliegende Entwurf enthält durchweg Verbesserungen für die Betroffenen, die ihnen daher alsbald zugute kommen sollen. Deshalb wurde der Tag nach der Verkündung als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Die Übergangsregelung in Artikel 1 Nr. 5 — § 44 BKG muß infolgedessen am Tage davor außer Kraft treten.

Im übrigen wird zur Begründung verwiesen auf die Drucksache 10/1746.

Bonn, den 17. April 1985

Lowack Dr. Schwenk (Stade)

Berichterstatter

